

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 18.05.2026 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Die Bestellungszeit als Eheschließungsstandesbeamter des ersten Bürgermeisters endet grds. mit Ablauf der Amtszeit (30.04.2026). Im Falle der Wiederwahl gilt die Bestellung bis zur neuerlichen Bestellung durch das zuständige Gremium fort.

Die Gemeinden können gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG den ersten Bürgermeister zum Standesbeamten bestellen, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Er ist befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Bestellung des Ersten Bürgermeisters Ernst Nickel zum Eheschließungs-Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Markt Geiselwind.
(Abstimmung ohne 1. Bgm., Art. 49 GO)*

**> 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Geiselwind:
Behandlung der Stellungnahmen zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.01.2026 bis einschließlich 26.01.2026 durchgeführt. Die erneute Beteiligung der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB hat zeitgleich stattgefunden.

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2025 hat der Marktgemeinderat beschlossen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den Zeitraum der Beteiligungen auf zwei Wochen zu reduzieren.

Gegenstand der erneuten Beteiligung war die Reduzierung der Darstellung der Wohnbaufläche am nordöstlichen Rand von Gräfenneuses. Auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach nur in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird, wurde hingewiesen.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungspunkte nicht berührt wurden, hat der Marktgemeinderat ebenfalls beschlossen, die Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beschränken.

Stellungnahmen wurden von 8 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 10 Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Da nur nachrichtliche Ergänzungen entsprechend den obigen Erörterungen und Beschlussfassungen erforderlich sind, kann der Feststellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Hinweis: Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die höhere Baubehörde kann erst nach der Zustimmung zur Anpassung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Kreistag erfolgen.

Durch den Beschluss der Gemeinde können jedoch bereits heute die Voraussetzungen zur Errichtung von Vorhaben (vgl. §§8 Abs. 3, 35 Abs. 2 BauGB) in dem sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ mit integriertem Grünordnungsplan“ geschaffen werden.

Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet betrifft im Wesentlichen nur den Zufahrtbereich zum künftigen Wohnbaugebiet welcher durch die Änderung der Einbeziehung von im nordöstlichen Bereich von Gräfenneuses liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile von Gräfenneuses betrifft.

Es wurde folgender Feststellungsbeschluss gemäß §10 BauGB gefasst:

Die von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung vom 05.04.2022, geändert am 24.10.2024, zuletzt geändert am 15.12.2025 sowie der Umweltbericht vom 05.04.2022, geändert am 24.10.2022 und 15.12.2025, nachrichtlich ergänzt am 18.05.2026 wird in der Marktgemeinderatssitzung am 18.05.2026 in dieser Fassung festgestellt.

Die festgestellte Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen, um die Wirksamkeit der 20. Flächennutzungsplanänderung zu erreichen.

> 2. Änderung des Bebauungsplans „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integriertem Grünordnungsplan; Billigung und Auslegung, Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat am 23.05.2022 beschlossen das erforderliche Verfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integrierter Grünordnungsplanung gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 8 u. 30 BauGB durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt.

Die seitens des Ing. Büros Brändlein, Inh. Frau Huller, Wiesentheid überarbeitete Vorentwurfsplanung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integrierter Grünordnungsplanung des Marktes Geiselwind ist vom Marktgemeinderat zu genehmigen (zu billigen). Im weiteren Verfahren sind die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen und durchzuführen.

Es wurde folgender Annahme- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wie in der Sitzung am 28.07.2025 beschlossen in den Bebauungsplan, sowohl in den dazugehörigen Anlagen aufgenommen und berücksichtigt wurden.

Der Bebauungsplanentwurf „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integriertem Grünordnungsplan“ mit Begründung, sowie Spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Schallschutztechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung, Eingriffsregelung der Bauleitplan wird gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 18.05.2026 geändert und erhält das Datum 18.05.2026. Der Bebauungsplanentwurf „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integriertem Grünordnungsplan“ und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen (gebilligt).

Der Bebauungsplanentwurf „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integriertem Grünordnungsplan“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer einem Monat öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Brändlein, Inh. Fr. Huller, Wiesentheid.

Die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.